

Verordnung
über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen
in der Gemeinde Roggenburg
(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund der Art. 22 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Roggenburg mit den Ortsteilen Biberach, Ingstetten, Meßhofen, Roggenburg, Schießen, Schleebuch und Unteregg.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zetteln oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonmasten, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge -insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen
in der Anzahl und auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst - und Kulturdenkmälern in der Gemeinde Roggenburg, dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur
 - in einer Anzahl von maximal 3 Anschlägen pro Ortsteil,
 - nur entlang der Durchgangsstraßen,

- und unterhalb der gemeindlichen Anschlagtafeln / Schaukästen, sofern hierfür Flächen vorhanden sind, angebracht werden. Anschläge anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 (84,1 x 118,9 cm) nicht überschreiten.
 - (3) Die Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
 - (4) Die Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Roggenburg erfolgen.
 - (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
 - (6) In und an Buswartehäuschen dürfen keine Anschläge angebracht werden.
 - (7) Die Ortsbegrüßungstafeln der Gemeinde Roggenburg dürfen nur Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet Roggenburg für örtliche Feste und Veranstaltungen nutzen. Näheres regeln die Benutzungshinweise der Gemeinde Roggenburg für die Beschriftungsflächen der Ortsbegrüßungstafeln in aktueller Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach **§ 2** ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Anschläge und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden
 - c) Anschläge öffentlich - rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- (2) Von den Beschränkungen nach **§ 2 Abs. 1** (Anzahl) und **§ 2 Abs. 3** (Aushängungsfrist und Entfernung) ausgenommen sind Anschläge und ähnliche Werbemittel, der
 - a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Europawahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Bundestageswahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Landtagswahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Bezirkstagswahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Kreistagswahl

- 6 Wochen vor dem Wahltermin Landratswahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Gemeinderatswahl
 - 6 Wochen vor dem Wahltermin Bürgermeisterwahl
- b) 6 Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten für Bürger- und Volksbegehren
- c) 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Bürger- und Volksentscheiden

Die zu den Wahlen jeweils zugelassenen Parteien und Wählergruppen dürfen je Wahl, Eintragsliste oder Abstimmung maximal 4 Anschläge pro Ortsteil entlang der Durchgangsstraßen anbringen.

Die Anschläge müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem jeweiligen Termin entfernt werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fälle -insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse- im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 und 3 gestatten, wenn dadurch das Orts - und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Die Anmeldung zur Anbringung von Anschlägen im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Der Veranstalter hat die Veranstaltung, den Veranstaltungstermin und den Anschlagszeitraum genau zu bezeichnen.
- (6) Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Roggenburg kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und § 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 2, 3, 4 und 5 verstößt.

§ 7

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Roggenburg vom 29.04.2009 außer Kraft.

Roggenburg,

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister